



La Cumbre del Sol D36
03726 Benitachell

www.avib.org
info@avib.org

A.V.I.B. Reg. Nr. 7345

ASOCIACIÓN DE VECINOS INTERNACIONAL DE BENITACHELL

La Cumbre del Sol D 36 , 03726 Benitachell

SATZUNG

KAPITEL I. Name, Adresse, Rechtsform, Zweck und Aufgaben

Artikel 1, Name

Mit dem Namen "ASOCIACIÓN DE VECINOS INTERNACIONAL DE BENITACHELL" wird auf unbestimmte Zeit ein Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht nach den Bestimmungen des Gesetzes 1/2002 vom 22. März, Regelung des Rechts von Gesellschaften, und gemäß Artikel 22 der Verfassung gegründet.

Artikel 2, Rechtsform

Der Verein ist rechtsfähig und hat die volle Handlungsfähigkeit und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen für die Durchführung des Vereinszweckes.

Artikel 3, Sitz und Wirkungsgebiet

Der Verein hat seinen Sitz in C/ DAHLIA Nr. 36, (Urb. CUMBRE DEL SOL), 03726 Benitachell (Alicante).

Das Wirkungsgebiet des Verein ist: Ortsgebiet der Gemeinde Benitachell.

Artikel 4, Vereinszweck

Der Vereinszweck ist: "Die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder als Eigentümer von Immobilien innerhalb des Cumbre del Sol".

Artikel 5, Aktivitäten

Zur Erfüllung des Vereinszweck dienen die folgenden Aktivitäten: Monatsberichte, Reiseplanungen, Naturschutz und die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur, Wohltätigkeitsveranstaltungen.

KAPITEL II Mitgliedschaft

Artikel 6, Rechtsfähigkeit

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die ein Interesse an den Vereinszweck unter folgenden Bedingungen haben: a) natürliche Personen, die eine uneingeschränkte Rechtsfähigkeit besitzen, b) unmündige Minderjährige über vierzehn Jahren müssen die Zustimmung des Bevollmächtigten durch Dokumente nachweisen, c) juristische Personen müssen ihre Rechtsfähigkeit nachweisen.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und ausdrücklicher Anerkennung der Satzung an den Vorstand des Vereins, der über diesen einen Beschluss fasst. Der Antrag auf Eintritt kann nicht verweigert werden.

Artikel 7, Rechte des Mitglieds

Die Rechte des Mitglieds sind: a) Beteiligung an Aktivitäten sowie dem Leitungs- und Vertretungsorgan des Vereins, die Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung. Um Mitglied des Vorstandes sein, ist Voraussetzung der Besitz der uneingeschränkten gesetzlichen Bürgerrechte. b) Informationsrecht über die Zusammensetzung des Vorstandes, Finanzstatus und die Geschäftsziele des Vereins. Es besteht ein uneingeschränktes Recht auf Zugriff auf alle Unterlagen der Geschäftsführung.

c) Bei Disziplinarverfahren ein Anhörungsrecht zu Art und Umfang des Grundes. Sanktionen sollen im gegenseitige Einvernehmen verhängt werden. d) Recht zur Herausgabe von Beschlüssen der Organe des Vereins, wie es das Gesetz oder die Verfassung vorschreibt.

Artikel 8, Pflichten des Mitglieds

Die Pflichten des Mitglieds sind: a) Bekenntnis zum Zweck des Vereins und daran arbeiten, sie zu erreichen, b) die Mitgliedsgebühren, Abgaben und andere Beiträge in Übereinstimmung mit der Satzung zu zahlen, die dem Mitgliedsanteil entsprechen. c) Anerkennung aller anderen Verpflichtungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben. d) Anerkennung von Verträgen, die rechtsgültig durch die Geschäftsführung des Vereins geschlossen wurden.

Artikel 9 Gründe zur Beendigung der Mitgliedschaft

Gründe zur Beendigung der Mitgliedschaft sind: a) Schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand des Vereins. Der Austritt wird wirksam, wenn die finanziellen Pflichten erfüllt sind und kein Schaden dem Verein zugefügt wird. b) Rückständiger Mitgliedsbeitrag für 12 aufeinander folgende Monate.

Artikel 10, Maßnahmen bei Satzungsverstößen

Vereinsausschluss wenn, folgende Handlungen des Mitglieds vorliegen:

- a) Wenn das Mitglied bewusst durch Handlungen die Erfüllung des Vereinszweck verhindert.
- b) Wenn das Mitglied absichtlich in irgendeiner Weise die Funktionsfähigkeit der Geschäftsführung des Vereins behindert

In jedem Fall bei einem rechtsgültig abgeschlossenen Disziplinarverfahren gegen das Mitglied.

KAPITEL III Die Vereinsorgane

Artikel 11, Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sämtliche Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und fassen die Beschlüsse grundsätzlich demokratisch mit Mehrheit.

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse namentlich mit den Anwesenden. Abwesende werden als Stimmenthaltung gewertet.

Artikel 12, Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt zu einer ordentlichen Sitzung mindestens einmal im Jahr, vor dem 30. April eines jeden Jahres, zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn mindestens zehn Prozent der gesamten Mitglieder dies beantragen.

Artikel 13, Bekanntmachung der Sitzungen

Einladungen zu den Hauptversammlungen, ob ordentliche oder außerordentliche, bedürfen der Schriftform. Die Bekanntmachungen der Sitzung ist an den üblichen Stellen mindestens 15 Tage im Voraus zu veröffentlichen. Wann immer möglich, werden die Mitglieder individuell informiert. Die Bekanntmachung umfasst Datum, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung.

Die Sitzungen der Generalversammlung wird vom Präsidenten und dem Sekretär geleitet.

Der Sekretär fertigt über jede Sitzung ein Protokoll der Diskussion, den Wortlaut der verabschiedeten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis. Zu Beginn jeder Sitzung der Generalversammlung wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und zur Abstimmung gestellt.

Artikel 14, Aufgaben und Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn bei Eröffnung der Sitzung mindestens ein Drittel der Mitglieder selbst oder durch Vertretung anwesend sind. Ist bei der Eröffnung der Sitzung die Versammlung nicht beschlussfähig, kann eine halbe Stunde später am selben Ort eine zweite Eröffnung unabhängig von der Zahl der Mitglieder erfolgen.

Jedes Mitglied des Vereins hat auf der Generalversammlung eine Stimme.

Aufgaben der Generalversammlung:

- a) das Management des Vorstandes genehmigen;
- b) das Jahresbudget über Erträge und Aufwendungen prüfen und beschließen sowie den Jahresbericht über die Aktivitäten;
- c) allgemeine Leitlinien beschließen, die den Vereinszweck erfüllen können;
- d) sämtliche Maßnahmen prüfen, um die demokratische Funktionsweise des Vereins zu gewährleisten;
- e) Festlegung der regelmäßigen oder spezielle Beiträge;
- f) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- g) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;

- h) Gründung von Verbänden und deren Integration;
- i) Antrag auf Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung;
- j) Auflösung des Vereins;
- k) Änderung der Satzung;
- l) Verfügung und Veräußerung von Vermögenswerten;
- m) Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes, welche in der von der Versammlung genehmigten Jahresabrechnungen enthalten sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ist erforderlich, bei Auflösung des Vereins, der Änderung der Satzung, bei Verfügung und Veräußerung von Vermögenswerten sowie bei der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes.

KAPITEL IV Der Vorstand

Artikel 15, der Vorstand

Der Verein wird verwaltet und repräsentiert vom Vorstand bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, Schatzmeister, Sekretär und drei Beisitzern.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in freier und geheimer Wahl von den Mitgliedern der Generalversammlung. Die Nominierungen sind offen, d.h. jedes Mitglied kann nominiert werden, wenn folgende wesentlichen Voraussetzungen gegeben sind: vorgeschriebenes Alter, Besitz der vollen Bürgerrechte ohne gesetzliche Einschränkungen. Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Schatzmeister und Beisitzer. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Ämter des Präsidenten, Sekretärs und Schatzmeisters müssen durch verschiedene Personen besetzt sein.

Alle Positionen des Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich und werden durch Mitglieder des Vereins ausgeübt.

Artikel 16, Amtszeit des Vorstandes

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Beurlaubung vom Amt kann folgende Gründe haben:

- a) der begründete schriftliche freiwillige Rücktritt;
- b) Krankheit, die die Ausübung des Amtes verhindert;
- c) niedriger Mitgliederstand; d) eine Strafe wegen eines Vergehens bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

Die Vakanz soll durch die routinemäßige stattfindende Generalversammlung geregelt werden. Bis zum Aufruf der Generalversammlung kann das vakante Amt durch ein Mitglied des Vereins besetzt werden.

Artikel 17, die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Befugnisse :

- a) die Wahrnehmung und Ausübung der Vertretung des Vereins sowie die Leitungsfunktion im weitesten Sinne, die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung in Übereinstimmung mit den Vorschriften, Anweisungen und Richtlinien der Generalversammlung;
- b) trifft die notwendigen Vorkehrungen bei allen Arten von Rechtsstreitigkeiten;
- c) entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und das aktuelle Verzeichnis der Mitglieder;
- d) Vorschlag zur Höhe des Mitgliedsbeitrag;
- e) beruft die Generalversammlung ein und prüft, ob die Beschlüsse innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung erledigt wurden;
- f) Vorlage zur Genehmigung der Bilanz und des Rechnungsabschlusses für das abgeschlossene Geschäftsjahr sowie den Kostenvoranschlag für das folgende Jahr;
- g) die Rechnungslegung nach den allgemein anerkannten Regeln, um die tatsächlichen Verhältnisse und die finanzielle Lage des Vereins darzustellen;
- h) die Bestandsaufnahme der Vermögenswerte des Vereins;
- i) die Vorlage des Jahresberichts über die Tätigkeit zur Genehmigung durch die Generalversammlung;
- j) Mitteilung über vorläufige Lösungen von unvorhergesehenen Ereignissen in der vorliegenden Satzung;
- k) jedes Ereignis, das nicht durch die Satzung geregelt ist.

Artikel 18, Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand tritt unter Leitung des Präsidenten oder seines Vertreters in regelmäßigen Abständen zu Sitzungen zusammen, spätestens alle zwei Monate. Sie treffen sich zu einer außerordentlichen Sitzung, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

Für eine außerordentliche Sitzung ist ein Quorum von der Hälfte plus eins seiner Mitglieder erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Die Nichtteilnahme kann aus wichtigem Grund entschuldigt werden. In jedem Fall ist hierzu die Zustimmung des Präsidenten und des Generalsekretärs oder ihre Stellvertreter erforderlich

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Entscheidungen des Vorstandes werden in ein Protokoll aufgenommen. Zu Beginn jeder Sitzung ist das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zur Genehmigung oder Berichtigung vorzulesen.

Artikel 19, Der Präsident

Der Präsident des Vereins ist auch Präsident des Vorstandes. Er hat die folgenden Funktionen:

- a) Adressat und gesetzlicher Vertreter des Vereins, durch Beschluss der Generalversammlung und des Vorstandes.
- b) Einberufung und Vorsitz der Organe des Vereins.
- c) Bekanntmachungen der Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes
- d) Genehmigung der Handlungen und Schriftsätze, die durch den Sekretär des Vereins vorbereitet sind.
- e) Alle anderen Funktionen, die ihm von der Generalversammlung oder dem Vorstand aufgetragen wurden.

Der Präsident wird vertreten, im Falle der Abwesenheit oder Krankheit, durch den Vizepräsidenten oder dem Dienstältesten Mitglied des Vorstandes

Artikel 20, Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Verwahrung und Kontrolle der Finanzen des Vereins sowie für die Budgetierung, den Ausgleich und die Abrechnung wie Artikel 17 dieser Satzung es bestimmt. Unterzeichnen von Quittungen, Gebührenbelege und andere Dokumente von Bargeld. Bezahlung von Rechnungen, die im Voraus vom Präsidenten gebilligt und genehmigt sein müssen. Art und Umfang der Verfügung über die Finanzmittel sind in Artikel 25 bestimmt.

Artikel 21, Der Sekretär

Der Sekretär führt die Dokumentation des Vereins, führt und unterzeichnet die Protokolle der Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes, entwirft genehmigte Schriftsätze, führt und aktualisiert die Liste der Mitglieder.

KAPITEL V. Finanzen

Artikel 22, Eigenkapital und Finanzmittel Der Anfangsbestand der Finanzmittel des Vereins ist Null Euro. Das jährliche Budget ist jedes Jahr auf der Generalversammlung zu genehmigen.

Die Mittel des Vereins sind wie folgt zu erwirtschaften:

- a) Durch Beiträge, die von der Generalversammlung der Mitglieder beschossen werden.
- b) Durch staatliche oder private Subventionen.
- c) Durch Spenden, Erbschaften oder / und Vermächtnisse.
- d) Aus erwirtschafteten Einkommen, Vermögen oder anderen Einkunftsquellen.

Artikel 23, Wirtschaftliche Aktivitäten

Die Gewinne aus der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten einschließlich Dienstleistungen, sind ausschließlich auf die Erfüllung der Ziele des Vereins zulässig, so dass in jedem Fall kein Raum für eine Gewinnverteilung zwischen den Mitgliedern oder zwischen Ehegatten oder mit Menschen mit ähnlicher Beziehung, oder unter seinen Verwandten oder zur die Ablösung von Schulden an natürliche oder juristische Personen mit lukrativen Zinsen ist.

Artikel 24, Beiträge

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Beiträge zu leisten wie diese von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wurden.

Die Generalversammlung kann Aufnahmegebühren, monatlich wiederkehrende Beiträge und außerordentliche Gebühren beschließen.

Das Geschäftsjahr endet am 28. Februar eines jeden Jahres.

Artikel 25, Verfügung über die Finanzmittel

Bei Girokonten oder Sparkonten sind nur die Unterschriften des Präsidenten, Vizepräsidenten, Schatzmeisters und Sekretärs zu hinterlegen.

Für die Auszahlung und Verausgabung von Finanzmittel, sind zwei Unterschriften ausreichend, eine Unterschrift ist unbedingt vom Schatzmeister oder Präsident erforderlich.

KAPITEL VI . Auflösung des Vereins

Artikel 26, Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden:

- a) Von der Generalversammlung, wenn diese ausdrücklich für diesen Zweck einberufen wurde und mehr als die Hälfte der anwesenden oder vertretenen Mitglieder zustimmen.
- b) Aus den Gründen des Artikels 39 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- c) Durch rechtskräftiges Gerichtsurteil.

Artikel 27, Liquidation

Bei Eröffnung der Liquidation behält der Verein seine Rechtspersönlichkeit bis zum vollständigen Abschluss der Liquidation.

Die Mitglieder des Vorstandes sind bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Liquidatoren, es sei denn, die Generalversammlung benennt andere Personen, oder der Richter benennt die Liquidatoren.

Ziel der Liquidatoren:

- a) Sicherstellung der Vermögenswerte des Vereins.
- b) Durchführung und Abschluss ausstehender Transaktionen sowie die Abrechnung.
- c) Realisierung von Darlehensforderungen des Vereins.
- d) Die Abwicklung von Schulden des Vereins.
- e) Abwicklung des überschüssigen Vermögens des Vereins wie es die Satzung vorsieht.
- f) Löschung des Eintrags des Vereins im entsprechenden amtlichen Register.

Im Falle der Insolvenz des Vereins müssen sofort der Vorstand oder gegebenenfalls die Liquidatoren rechtzeitig Konkurs beim zuständigen Richter den Antrag stellen.

Ein Liquidationsüberschuss ist an None-Profit-Unternehmen, speziell an die CARITAS, auszuzahlen.

Die Vereinsmitglieder haften nicht persönlich für die Schulden des Vereins.

Mitglieder oder der Vorstand und andere Personen, die im Namen des Vereins handeln, sind haftbar für Schäden und Schulden Dritter, wenn diese durch böswillige Handlungen oder Fahrlässigkeit entstehen.

KAPITEL VII – KONFLIKTLÖSUNG

Artikel 28, Konfliktlösung

In Übereinstimmung mit Artikel 40 des Gesetzes 1/2002 vom 22. März, Bestimmungen zum Recht der Vereinigungsfreiheit, sind die rechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit privaten Rechtsgeschäfte des Vereins und der Geschäftsführung entstehen können, beim zuständigen Zivilgericht zu regeln.

Die Vereinbarungen und Maßnahmen des Vereins können von jeder betroffenen Person oder einer Person mit berechtigtem Interesse angefochten werden. Mitglieder können Entscheidungen und Aktivitäten des Vereins, die im Widerspruch zur Verfassung stehen, innerhalb von vierzig Tagen ab dem Datum des Ereignisses nach der Zivilprozessordnung in Form von Berichtigung oder Löschung geltend machen.

Daneben können Konflikte auch außergerichtlich durch Schlichtung im Sinne des Gesetzes vom 5. Dezember 36/1.988, Schiedsverfahren, geregelt werden.

ZUSATZBESTIMMUNG

Bei Angelegenheiten der Vertretung in allen Angelegenheiten der Organe des Vereins, die nicht durch die Satzung oder durch Beschlüsse geregelt sind, gelten die Bestimmungen des spanischen Gesetzes 1/2002 vom 22. März und die dazu ergänzenden Bestimmungen

ZERTIFIZIERUNG: Zur Beachtung, dass diese Satzung durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 12. Juli 2000 geändert wurde und dass eine Änderung durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 19. April 2003 genehmigt wurde um diese den Bestimmungen des Gesetzes 1/2002 vom 22. März, Recht der Vereinigungsfreiheit, anzupassen.

In Benitachell 8. September 2003 Der Präsident gez . W. Lutz Der Vize – Präsident gez. J. Ettinger

Maßnahme: Durch Beschluss der Generaldirektion des Ministeriums für Justiz und öffentliche Verwaltung der Justiz vom 16. Juli 2004 ist die Satzung des Vereins "VECINOS INTERNACIONAL DE BENITACHELL" von Benitachell mit der Nummer 7345 Erster Abschnitt des Vereinsregister von Valencia in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes 1/2002 vom 22. März über das Recht der Gesellschaften angepasst und eingeschrieben worden. Alicante, 29. September 2004 EL DIRECTOR TERRITORIAL DE JUSTICIA Y ADMINISTRACIONES PÚBLICAS

Die / der Sekretär / in gez. Pardo Manuel Cerdan